



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 10
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Vor dem Hintergrund der am Samstag, den 31.01.2026, im City Club Augsburg durchgeföhrten Razzia, bei der laut Presseberichten ca. 200 Polizistinnen und Polizisten eingesetzt wurden, frage ich die Staatsregierung zu den Hintergründen der Aktion (Zahl der eingesetzten Beamten; Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes; Bilanz aus dem Einsatz, insbesondere hinsichtlich der aufgenommenen Rechtsverstöße und beschlagnahmten Gegenstände) und ob die Presseberichte zutreffend sind, wonach alle rund 150 Gäste über Stunden festgehalten worden seien und sich alle Gäste bis auf die Unterwäsche und teils darüber hinaus entkleiden mussten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung misst der erfolgreichen Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität eine hohe Priorität zu. Die Staatsregierung steht hierbei für eine klare Linie: Rauschgiftdelikte werden in Bayern konsequent verfolgt. Dies gilt besonders für schwere Straftaten wie den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln. Diese konsequente Strafverfolgung ist zugleich ein wirksamer Beitrag zur Prävention, um insbesondere junge Menschen vor den Gefahren illegaler Betäubungsmittel zu schützen. Bayern duldet keine rechtsfreien Räume – auch nicht in Bereichen der Freizeit- und Partyszene.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind gesetzlich verpflichtet, bei entsprechenden tatsächlichen Hinweisen auf Straftaten Ermittlungen aufzunehmen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten (Legalitätsprinzip). Dies gilt auch in Club- und Freizeitbetrieben.

Die Polizeiinspektion Augsburg Mitte führt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg seit Ende des Jahres 2024 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gegen den Betreiber eines Clubs in Augsburg.

Im Rahmen der Ermittlungen vollzogen Einsatzkräfte am Samstag, 31.01.2026, mehrere Durchsuchungsbeschlüsse, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg erlassen worden waren. Ein Durchsuchungsbeschluss betraf dabei den Club in Augsburg. Hierbei wurden die Einsatzkräfte des

Polizeipräsidiums Schwaben Nord durch Einsatzkräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei unterstützt. Insgesamt waren rund 200 Polizistinnen und Polizisten im Beisein von zwei Staatsanwälten im Einsatz.

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht.

Der hohe polizeiliche Kräfteansatz war u. a. im Hinblick auf die hohe Anzahl an Besuchern des Clubs nötig, um eine adäquate und zügige Durchführung der Maßnahmen sicherstellen zu können. Ein geringerer Kräfteansatz hätte u. a. bedingt, dass die von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen erheblich länger an der Kontrollörtlichkeit hätten verweilen müssen. Eine Durchsuchung bei laufendem Betrieb des Clubs war angezeigt, da der Verdacht eines während der Öffnungszeiten betriebenen Betäubungsmittelhandels besteht.

Die notwendigen polizeilichen Maßnahmen wurden mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt, wobei jedoch auch auf eine zügige Bearbeitung geachtet wurde. Sobald die jeweiligen individuellen Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen abgeschlossen waren, wurde die betroffene Person aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen. Die erste kontrollierte Person wurde bereits innerhalb einer Stunde nach Maßnahmenbeginn, die letzte nach gut drei Stunden nach Abschluss der Maßnahmen entlassen. Demnach trifft es nicht zu, dass „alle rund 150 Gäste über Stunden festgehalten“ wurden.

Es trifft auch nicht zu, dass sich „alle Gäste bis auf die Unterwäsche und teils darüber hinaus entkleiden mussten“. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell, abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz des Einsatzes – es wurden verschiedene Betäubungsmittel im unteren dreistelligen Grammbereich sichergestellt – waren die polizeilichen Maßnahmen sachlich begründet und erforderlich. Im Hinblick auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt, deren Auswertung andauert.